



Landkreis Cochem-Zell

Satzung

**des Landkreises Cochem-Zell
über die Abfallentsorgung
vom 25.03.2015**

Der Kreistag des Landkreises Cochem-Zell

hat auf Grund

der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.1.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.05.2013 (GVBl. S. 139) [BS 2020-2],

des § 5 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 29.11.2013 (GVBl. S. 459) [BS 2129-1],

in Ausführung

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.2.2012 (BGBl. I S. 212), geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)

am 23.03.2015

folgende

**Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Cochem-Zell
beschlossen:**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Aufgabe und öffentliche Einrichtung
- § 3 Mitwirkung der Gemeinden und Verbandsgemeinden
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht
- § 6 Anschluss- und Überlassungspflicht
- § 7 Eigentumsübergang

Zweiter Abschnitt

Beseitigung des Abfalls

- § 8 Abfallbehältnisse
- § 9 Anzeige- und Auskunftspflicht, Überwachungs- und Duldungspflichten
- § 10 Sammeln und Transport
- § 11 Sperrige Abfälle
- § 12 Getrennte Überlassung von Problem- und Sonderabfällen
- § 13 Getrennte Überlassung von Abfällen zur Verwertung aus Haushaltungen
- § 14 Anlieferung an Sammelstellen oder Abfallbeseitigungsanlagen

Dritter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Grundsatz

Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vermeidet, bereitet zur Wiederverwendung vor, recycelt, verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG). Er wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze und Pflichten der Kreislaufwirtschaft eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei (§§ 6 ff. KrWG, §§ 1 ff. LKrWG).

§ 2 Aufgabe und öffentliche Einrichtung

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zur Wiederverwendung vorzubereiten, zu recyceln, verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Er berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.
- (2) Der Landkreis kann zur Aufgabenerfüllung mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und privaten Dritten kooperieren.

§ 3 Mitwirkung der Gemeinden und Verbandsgemeinden

- (1) Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen sind verpflichtet, der Kreisverwaltung auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.
- (3) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch die Kreisverwaltung; sie werden durch die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen veröffentlicht, sofern die Kreisverwaltung diese darum ersucht.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Zugelassene Abfallbehältnisse sind:
 1. Mülltonnen zur Erfassung von Restabfällen (Restabfallgefäße) mit 120 und 240 Liter Füllraum,
 2. Müllcontainer mit 1,1 cbm, 3 cbm, 4 cbm, 5 cbm, 7 cbm, 10 cbm, 20 cbm, 30 cbm, 34 cbm Füllraum;

3. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit 70 Liter Füllraum, die mit der Aufschrift „Restmüll Landkreis Cochem-Zell“ gekennzeichnet sind;
4. Verpackungssäcke „Big Bag“
5. Zweikammer-Abfallgefäße mit 260 Liter Füllraum (Mekam-Gefäße) und 1,1 cbm Abfallcontainer zur Entsorgung von Altpapier.
6. Mülltonnen zur Erfassung von Bioabfällen (Biotonne) mit 120 Liter Füllraum.
7. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit 70 Liter Füllraum, die mit der Aufschrift „Windelsack Landkreis Cochem-Zell“ gekennzeichnet sind (Windelsack im Bringsystem aus privaten Haushaltungen iSd § 17 Abs. 1 KrWG).

zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung.

- (2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind die in Absatz 1 Nr. 1, 2, 55 und 6 genannten Abfallbehältnisse.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
- (4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbau-berechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.
- (5) Als bewohnte Grundstücke gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.

§ 5

Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Die Pflicht des Landkreises zur Abfallentsorgung umfasst im Rahmen der Zulassungsbestimmungen der Entsorgungsanlagen die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung und von Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen; Satz 4 bleibt unberührt. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können.
- (2) Der Landkreis verwertet und beseitigt alle Abfälle im Rahmen des Absatzes 1 mit Ausnahme:
 1. von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten, jedoch ihm überlassenes Altpapier;
 2. der in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle;
 3. der Abfälle, die gem. § 17 Abs. 2 KrWG der Überlassungspflicht nicht unterliegen;
 4. der Abfälle, die nach Maßgabe der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 4.7.1974 (GVBl. S. 299), in der jeweils gültigen Fassung außerhalb zugelassener Anlagen entsorgt werden;
 5. von explosiblen Stoffen,
 6. von leicht vergasenden Stoffen,
 7. von Asche und Schlacke in heißem Zustand,
 8. von Eis und Schnee,
 9. von Stallmist, Jauche, Gülle, Fäkalien,
 10. von Flüssigkeiten und Schlämmen mit mehr als 65 Prozent Wassergehalt,

11. von Abfällen, die nach § 8 Abs. 4 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen,
12. von Altfahrzeugen nach der Altfahrzeugverordnung;
13. sonstiger Abfälle, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 LKrWG mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion NORD von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgenommen sind.

Der Landkreis kann bei ihm angedienten Abfällen einen Nachweis darüber verlangen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Stoffe handelt. Bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen kann darüber hinaus ein Nachweis verlangt werden, dass eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist.

Von der Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle hat der Abfallbesitzer zu entsorgen.

§ 6 Anschluss- und Überlassungspflicht

- (1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises durch Annahme oder Bereitstellen zugelassener Abfallgefäße -auch nach § 8 Abs. 4- anzuschließen. Gleiches gilt für Eigentümer von Grundstücken anderer Herkunftsbereiche, sofern andienungspflichtige Abfälle anfallen (§ 17 Abs. 1 KrWG). Die §§ 11 - 14 bleiben unberührt.
- (2) Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, alle Abfälle durch zugelassene Abfallgefäße -auch nach § 8 Abs. 4- der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzudienen. Gleiches gilt für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Die §§ 11 - 14 bleiben unberührt. Die andienungspflichtigen Abfälle dürfen nur in zugelassenen und für die Abfallart bestimmten Abfallbehältnissen gesammelt und nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert werden. Näheres regelt § 10 Abs. 1. Der andienungspflichtige Abfallerzeuger- oder besitzer bietet die Gewähr dafür, dass die Abfälle nach Satz 1 und 2 nur der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises angedient werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für getrennt erfasste Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, bei denen ihre Bioabfälle solchen aus privaten Haushalten ähnlich sind. Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für Bioabfälle, die vom Erzeuger oder Besitzer auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden. Die Kreisverwaltung kann entsprechende Nachweise verlangen.
- (4) Abweichende Regelungen können nur im Einzelfall bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Kreisverwaltung getroffen werden.

§ 7 Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall nach § 4 Abs. 1 Ziffer 7 und den §§ 11 bis 13 vom Abfallbesitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierfür bestimmten Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle gebracht, geht dieser mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. § 9 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. § 5 der Satzung des Deponiezweckverbandes über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Benutzungsgebühren im Einzugsbereich des Deponiezweckverbandes „Eiterköpfe“ vom 20.12.1996 in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

- (2) Unbefugte dürfen Abfallbehältnisse oder bereitgestellte Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

Zweiter Abschnitt Entsorgung des Abfalles

§ 8 Abfallbehältnisse

- (1) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme der andienungspflichtigen Abfälle seines Grundstückes Abfallbehältnisse zur Verfügung. Sind zur Entsorgung von Grundstücken Gefäße nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 erforderlich, werden hierfür auch Eigengefäße zugelassen. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse allen Berechtigten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch die Kreisverwaltung oder den beauftragten Unternehmer durchgeführt werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind der Kreisverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an festen Abfallbehältnissen oder deren Verlust haftet der Anschlusspflichtige bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Dem Anschlusspflichtigen werden zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung folgende Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt bzw. er hat folgende Gefäße bereitzustellen:
1. Für jedes anschlusspflichtige Grundstück ist mindestens ein zugelassenes Abfallgefäß vorzuhalten. Bei bewohnten Grundstücken beträgt das vorzuhaltende Mindestvolumen 10 Liter je Bewohner und Grundstück. Im Übrigen richtet sich das vorzuhaltende Gefäßvolumen nach dem zu erwartenden Abfallaufkommen. Im Einzelfall kann die Kreisverwaltung bestimmen, welche Gefäße und welches Gefäßvolumen vorzuhalten ist.
 2. Sind zur Entsorgung von Grundstücken Abfallsäcke nach Abs. 3 Nr. 2 und 3 zugelassen, werden, abweichend von Ziffer 1, 10 Abfallsäcke nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Entsorgung durch Abfallsäcke (§ 4 Abs. 1 Ziff. 3 und 7) erfolgt nur in Ausnahmefällen, insbesondere
1. bei gelegentlich anfallenden Mehrmengen von Abfällen, die nicht durch die zugelassenen festen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können, und
auf Antrag
 2. bei der Entsorgung von bebauten, aber nicht ständig bewohnten Grundstücken,
 3. wenn das Aufstellen von festen Abfallbehältnissen für den Anschlusspflichtigen nicht zumutbar ist.
- (4) Für benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können gemeinsame Behälter zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Abs. 2 Ziffer 1 bleibt unberührt.
- (5) Zur Entsorgung von Altpapier wird, bezogen auf das anschlusspflichtige Grundstück und Abfallgefäß nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, ein Mekam-Gefäß bereitgestellt, bei nachgewiesenem Mehrbedarf ein weiteres Gefäß. Wahlweise werden auch 1,1 cbm Abfallcontainer zur Entsorgung von Altpapier bereitgestellt.
- (6) Dem Anschlusspflichtigen werden zur Entsorgung von Bioabfällen folgende Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt bzw. er hat folgende Gefäße bereitzustellen:

Für jedes anschlusspflichtige Grundstück ist mindestens ein zugelassenes Abfallgefäß (Biotonne) vorzuhalten, maximal entsprechend der Anzahl der bereitgestellten Restmüllgefäße. Bei bewohnten Grundstücken beträgt das vorzuhaltende Mindestvolumen 10 Liter je Bewohner und Grundstück. Im Einzelfall kann die Kreisverwaltung bestimmen, welche Gefäße und welches Gefäßvolumen vorzuhalten ist.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten, Überwachungs- und Duldungspflichten

- (1) Der Anschlusspflichtige (§ 6 und § 4 Abs. 4) hat der Kreisverwaltung alle für die Anschluss- und Benutzungspflicht maßgebenden Umstände unverzüglich anzuzeigen. Dazu gehören insbesondere der Erwerb oder die Veräußerung eines anschlusspflichtigen Grundstückes, Änderungen der auf dem Grundstück lebenden Personenzahl sowie Änderung der Nutzungsart eines anschlusspflichtigen Grundstückes. Das Gleiche gilt für die erstmalige Entstehung der Anschlusspflicht.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls verpflichtet. Sie haben ferner über alle Fragen Auskunft zu erteilen, soweit sie die Abfallbeseitigung und Gebührenberechnung betreffen. Der Abfallbesitzer bietet die Gewähr dafür, dass in die Abfallbehältnisse nur dafür zugelassene Abfallarten eingefüllt werden. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist auf Verlangen der Kreisverwaltung vorzulegen. Der Abfallbesitzer haftet für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung ergeben. Entsprechendes gilt bei der Anlieferung an einer Abfallanlage oder Annahmestelle.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Abfallbehältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).

§ 10

Sammeln und Transport

- (1) Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden unbeschadet des Absatzes 7 und der §§ 11 bis 14 am Grundstück, an dem die Abfälle angefallen sind, oder, sofern es erforderlich ist, an einem anderen geeigneten Abholort durch Aufladen der Abfälle oder Entleeren bzw. Mitnahme der bereitgestellten und für die betreffende Abfallart zugelassenen Abfallbehältnisse abgeholt. Andere als zugelassene Abfallbehältnisse werden nicht entleert bzw. mitgenommen. In der Regel werden die Abfallbehälter nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 alle 4 Wochen, die Abfallbehälter nach Ziffer 5 alle 3 Wochen und die Abfallbehälter nach Ziffer 6 alle 2 Wochen entleert bzw. abgefahren.
Die für die Abfuhr vorgesehene Woche und der Wochentag werden gemäß § 3 Abs. 3 bekannt gegeben. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig bekannt gegeben werden, unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche hergeleitet werden.
Die Abfallbehälter nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 und 4 werden auf Grund besonderer Vereinbarung abgefahren bzw. entleert.
- (2) Die Abfallbehälter sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und dass das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Das Aufstellen hat so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen von Beauftragten der Kreisverwaltung hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.

- (3) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehältnisse von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.
- (4) Abfallbehältnisse mit Deckel sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehältnisse dürfen nur randvoll und so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Abfallsäcke und Big-Bags müssen für den Abtransport fest verschlossen sein. Andere Befüllungs-, Verpackungs- oder Verwendungsvorschriften bleiben unberührt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten der Kreisverwaltung sind zu befolgen.
- (5) Abfallbehältnisse, die überfüllt oder zu schwer sind oder bei denen die geltenden Befüllungs-, Verpackungs- oder sonstige Verwendungsvorschriften nicht beachtet wurden, werden nicht entleert bzw. nicht abgefahren.
- (6) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallgefäße an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.
- (7) Können die Abfallbehältnisse aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (8) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, witterungsbedingten Situationen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

§ 11 Sperrige Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle zur Beseitigung aus Haushaltungen, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden durch besondere Sammlung entsorgt.
- (2) Entsorgt werden pro Haushalt, bezogen auf ein zugelassenes Abfallgefäß nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 3, jährlich 4 cbm. Diese Entsorgungsberechtigung ist nicht übertragbar. Die Abfuhr erfolgt auf Abruf. Dabei kann die Abfuhr auf zwei Abfuhrtermine von je 2 cbm pro Jahr aufgeteilt werden.
- (3) Von der Sperrgutabfuhr ausgenommen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht verladen werden können. Das Gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.
Zum Sperrmüll gehören insbesondere nicht:
 1. Bauschutt bzw. Teile, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Holzbalk, Ziegel usw.
 2. Altglas, Altpapier, Altreifen, Kunststoffabfälle, Grünabfälle, Metallabfälle, elektrische oder elektronische Geräte,
 3. mit Schadstoffen verunreinigte Gegenstände,
 4. Öltanks, Ölfässer, große Fässer,
 5. Autoteile, Motorräder, Mopeds, Autowracks,
 6. häuslicher Abfall (nicht sperriger Hausmüll),

7. gewerbliche Abfälle aller Art,
 8. Erde, Straßenkehrriech, Steine,
- (4) Soweit sperrige Abfälle durch den Landkreis nicht abgefahren werden, gilt § 5 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.
 - (5) Für sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren oder deren Entsorgung außerhalb der Regelungen nach Abs. 2 erfolgt, können besondere Vereinbarungen getroffen werden.
 - (6) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können.
 - (7) § 6 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 bis 3 und 6 bis 8 gelten sinngemäß.

§ 12

Getrennte Überlassung von Problem- und Sonderabfällen

- (1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die der Landkreis nach § 4 Abs. 3 LKrWG annahmepflichtig ist, sind dem Landkreis getrennt zu überlassen. Die Kreisverwaltung legt durch öffentliche Bekanntmachung die haushaltsübliche Menge fest.
- (2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt der Landkreis Sammelfahrzeuge ein und errichtet Annahmestellen. Die Kreisverwaltung bestimmt, welche Abfälle mit Sammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle an Annahmestellen zu überlassen sind. Für die Anlieferung an Annahmestellen gilt § 14 entsprechend. Die Abfälle sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Sammelfahrzeugen ist der Zeitpunkt der Einsammlung mindestens eine Woche vorher zu veröffentlichen. § 3 Abs. 3 und § 14 Abs. 4 gelten entsprechend. Der Landkreis oder die beauftragten Dritten können im Übrigen die Entsorgung im Einzelfall regeln.
- (3) Die §§ 6 Abs. 2, 9 Abs. 2 und 10 Abs. 1 bis 3 und 6 bis 8 gelten sinngemäß.

§ 13

Getrennte Überlassung von Abfällen zur Verwertung aus Haushaltungen

- (1) Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen mit Ausnahme der Abfälle nach § 6 Abs. 3 Satz 2 sind dem Landkreis getrennt zu überlassen. Insbesondere sind dem Landkreis Bioabfälle getrennt in den dafür bereitgestellten Abfallgefäßen nach § 6 Abs. 3 zu überlassen. Die Kreisverwaltung kann Einzelheiten regeln, insbesondere über Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung der Bioabfälle und wie sie in der Biotonne bereitzustellen sind. § 10 Abs. 5 bleibt unberührt. Die Entsorgung falsch befüllter Biotonneninhalte als Restabfall bleibt vorbehalten.
- (2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt der Landkreis Sammelfahrzeuge ein und errichtet Annahmestellen. Die Kreisverwaltung bestimmt, welche Abfälle mit Sammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle an Annahmestellen zu überlassen sind. Für die Anlieferung an Annahmestellen gilt § 14 entsprechend. Die Abfälle sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Sammelfahrzeugen ist der Zeitpunkt der Einsammlung mindestens eine Woche vorher zu veröffentlichen. § 3 Abs. 3 und § 14 Abs. 4 gelten entsprechend. Der Landkreis oder die beauftragten Dritten können im Übrigen die Entsorgung im Einzelfall regeln.

- (3) Die §§ 6, 9 Abs. 2 und 10 gelten sinngemäß.

§ 14

Anlieferung an Sammelstellen oder Abfallbeseitigungsanlagen

- (1) Besitzer von Abfällen können diese in Ausnahmefällen, insbesondere wenn die örtlichen Platzverhältnisse es erfordern, zu den dafür bestimmten Anlagen bringen. Windsäcke können vom Abfallerzeuger oder –besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten an den vom Landkreis zugelassenen Annahmestellen zu deren Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Kreisverwaltung kann Einzelheiten regeln, insbesondere über Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung der Windelabfälle.
- (2) Besitzer von beseitigungspflichtigem unbelastetem Straßenaufbruch, unbelastetem Bauschutt und Erdaushub können diese Abfälle selbst oder durch Dritte, soweit diese keine gewerbsmäßigen Abfallbeseitigungsunternehmen sind, zu den dafür bestimmten Anlagen bringen. Die Standorte werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (3) Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Bei der Übergabe sind die Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu befolgen. Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr dafür, dass keine von der Ablagerung ausgeschlossenen Abfälle angedient wurden; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.
- (4) Die Abfälle sind dem von der Kreisverwaltung Beauftragten zu übergeben bzw. unter dessen Aufsicht abzuladen. Die jeweilige Benutzungsordnung und weitere Bestimmungen des Landkreises oder des beauftragten Dritten sind zu beachten. Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Annahmeverpflichtung des Landkreises oder der vom Landkreis beauftragten Dritten Beschränkungen der Art und Menge nach vorsehen. Der Landkreis oder die beauftragten Dritten können im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.
- (5) Die § 53 ff. KrWG bleiben unberührt.

Dritter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 2 von der Entsorgungspflicht des Landkreises ausgenommene Abfälle der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises andient,
 2. entgegen einer vollziehbaren Anordnung auf Grund des § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 oder § 6 Abs. 3 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmungen verweist,
 3. entgegen § 6 sein Grundstück nicht durch die Bereitstellung oder Annahme eines zugelassenen Abfallgefäßes an die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anschließt,
 4. entgegen §§ 6, 10 andienungspflichtige Abfälle nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises andient,

5. entgegen § 6 andienungspflichtige Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbehältnisse lagert,
 6. entgegen § 6 i.V.m. § 4 Abs. 1 Abfälle in einem für die betreffende Abfallart nicht bestimmten Abfallgefäß der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises andient,
 7. entgegen § 6 Vorkehrungen unterlässt, die das Andienen der Abfälle an die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises ermöglichen oder es durch unterlassene Vorkehrungen zu vertreten hat, dass andienungspflichtige Abfälle nicht der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises angedient wurden oder angedient werden konnten,
 8. entgegen § 7 Abs. 2 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt,
 9. entgegen § 8 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt oder Beschädigungen oder Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
 10. entgegen § 9 Abs. 1 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
 11. entgegen § 10 Abs. 2 oder 4 sowie entgegen § 11 Abs. 6 Abfallbehältnisse oder sperrige Abfälle nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den vollziehbaren Weisungen oder Beauftragten der Kreisverwaltung bereitstellt,
 12. entgegen § 10 Abs. 3 feste Abfallbehältnisse oder die zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke oder entgegen § 11 Abs. 7 sperrige Abfälle nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,
 13. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle an den bestimmten Sammelfahrzeugen oder Sammelstellen dem Landkreis überlässt,
 14. entgegen § 13 Abs. 1 Abfälle nicht getrennt in den dafür vorgesehenen Abfallgefäßen bereitstellt oder entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle an den bestimmten Sammelfahrzeugen oder Sammelstellen dem Landkreis überlässt,
 15. entgegen § 14 Abs. 2 unbelasteten Straßenaufbruch, unbelasteten Bauschutt oder Erdaushub als nicht berechtigter Unternehmer zu den bestimmten Anlagen bringt,
 16. entgegen § 14 Abs. 4 Abfälle auf den bestimmten Anlagen oder Sammelstellen dem Landkreis überlässt,
 17. entgegen § 14 Abs. 3 und 4 Abfälle auf den von der Kreisverwaltung bestimmten Abfallentsorgungsanlagen ablagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.4.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung im Landkreis Cochem-Zell i.d.F. vom 10.04.2014 außer Kraft.